

Das Landrecht, die Gemeinde- und Allmendordnung von Jaun im 19. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **9 (1902)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Erneuerung der Erkenntnisse hinter Jaun beschlossen ¹⁾ und im Jahre 1786 wurde diese Renovation vom Räte genehmigt ²⁾. Ferner revidierte der Rat im Jahre 1781 die Bestimmung über die Allmendbenutzung durch die Armen ³⁾ und bestimmte ⁴⁾, auf Ersuchen der Landschaft Jaun, im Jahre 1791 das Toleranzgeld der in Jaun angenommen oder anzunehmenden Hintersätzen für Benutzung der Allmend in der Weise, daß für jede Ziege zwölf, für jedes Schaf sieben und für jedes Schwein fünf Bagen an die Gemeinde zu entrichten seien.

Fünftes Kapitel.

Das Landrecht, die Gemeinde- und Allmendordnung von Jaun im 19. Jahrhundert.

Wenn wir über die Periode der Helvetik hinaus das Landrecht von Jaun verfolgen, so hat das seinen Grund darin, daß die Landschaft von den Umwälzungen und den neuen Ideen der helvetischen Republik wenig berührt wurden; denn nie drangen die Freiheit verkündenden Franzosen in jene abgeschiedene Alpenwelt. Die Vogtei Jaun wurde zwar aufgehoben, verfassungsgemäß hörte die Selbstverwaltung auf, die Landschaft Jaun wurde zum Distrikt Gruyère geschlagen; thatsächlich aber wurde in der Stellung der Landschaft wenig geändert. Nach dem Sturze der Helvetik kam im Jahre 1803 Jaun zum Amt Freiburg, behielt aber einen Teil seiner früheren Selbstverwaltung ⁵⁾.

Im Jahre 1804 wurden einige Feudalrechte in der Landschaft Jaun abgeschafft ⁶⁾; im Jahre 1806 wurde das Landrecht

¹⁾ S. die Urbarien von 1782. (Grosses de Bellegarde, n° 1 et 2.)

²⁾ Ratsmanual von 1780, fol. 59, 161, von 1786, fol. 12, 126, 132.

³⁾ Ratsmanual vom Jahre 1781, fol. 162.

⁴⁾ Landtrog Jaun: Urkunde vom 16. Juni 1791.

⁵⁾ S. über die Befugnisse des Ammanns und des Landweibels: Décrets relatifs à l'organisation définitive du canton de Fribourg, 1817, p. 129—30; Bulletin des lois IX, p. 192; XV, p. 91.

⁶⁾ Bulletin des lois II, p. 299, (27 novembre 1804.)

in Bezug auf die Aufnahme neuer Bürger revidiert. Die Landleute von Jaun hatten nämlich dem Räte von Freiburg ein Gesuch eingereicht, um eine neue und verhältnißmäßige Bestimmung des Preises zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht zu erlangen. Der Rat, in Anbetracht der mit dem Gemeinderecht von Jaun verbundenen Vorteile, erließ nach sorgfältiger Untersuchung und mäßiger Berechnung folgende Bestimmung ¹⁾.

1° Der Preis, welchen jeder neu anzunehmender Gemeinder für seine Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und die Erlangung des Miteigenthümerrechts an den Gemeindegütern der ehrfamen Gemeinde Jaun zu bezahlen haben wird, ist von nun an bestimmt und ange setzt auf die kapitale Summe von achtzehnhundert schweizer Franken zu Gunsten der Gemeindefasse, und zweihundert Franken zum Vortheil des Armenseckels, nebst einem Franken für jeden Gemeinder in Ersetzung der von Alters her üblich gewesenen Mahlzeit.

2° Gegenwärtige Verordnung soll in der Gemeinde Jaun zur beständigen und unübertretbaren Regel und Richtschnur dienen, so lange wir darin keine Abänderung vornehmen, und es soll davon in keinem Falle abgewichen werden ohne unseren ausdrücklichen Willen und unsere Gutheißung.

Das Landrecht blieb nach wie vor die Rechtsbasis für die Landschaft Jaun, das erst durch die Einführung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1831 ²⁾, sowie eines einheitlichen Civil- Straf- und Prozeßrechtes ³⁾ im dritten und vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhundert im Kanton Freiburg, sowie durch die Gerichtsordnung vom Jahre 1848 ⁴⁾ schrittweise aufgehoben wurde.

Die Wirkung des Gemeindegesetzes von 1831 war, daß die bisherige Landschaft Jaun in eine Gemeinde umgewandelt wurde und den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung unterworfen wurde.

¹⁾ Staatsarchiv Freiburg: Registre des arrêtés, n° 48, fol. 264. (17. Januar 1806).

²⁾ Bulletin des lois XIV, p. 151 ff.

³⁾ Code civil, 1832—49; Code pénal, 1849; Code de procédure pénale, 1850; Code de procédure civile, 1851.

⁴⁾ Bulletin des lois, XXIII, p. 107 ff.

Auf die einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Gemeindeordnung und auf die neue Organisation der Gemeinden glauben wir nicht näher eingehen zu müssen und wollen nur hervorheben, daß staatlicherseits eine schärfere Kontrolle der Gemeindeverwaltung und der Anwendung der Gemeindefonds eintrat. Die Mißbräuche in der Nutzung der Allmend und der Gemeindewäldern bildeten von jeher ein stehendes Kapitel in den Allmendordnungen von Saun; dies scheint auch nach der Einführung des Gemeindegesetzes nicht besser geworden zu sein, denn im Jahre 1840 sah sich die Regierung veranlaßt in Saun eine Regie einzusetzen, welcher als Befugnisse und Verrichtungen folgende Punkte zugewiesen werden ¹⁾ :

a) Die Tilgung der Gemeindefschulden zu befördern; zu diesem Ende wird die Regie binnen zwei Monaten nach ihrer Errichtung den Zustand des Vermögens aufstellen, selben der Gemeindeversammlung vorlegen und dann dem Rat des Innern mit den vorgefallenen Bemerkungen überweisen.

b) Einen Entwurf neuer Gemeindestatuten abzufassen, durch welche die Nutzung der Gemeindegüter regelmäßig festgesetzt und die bisher besonders in betreff der Abholzungen in den Gemeindewäldern waltenden Mißbräuche abgeschafft werden.

c) Die Güter der Gemeinde zu verwalten und alle Ausgaben festzusetzen.

Der Aufforderung, neue Gemeindestatuten für Saun auszuarbeiten, kam die Kommission nach und legte, im Namen der Gemeinde Saun, am 12. August 1842, dem Staatsrat von Freiburg einen Gemeindeordnungsentwurf vor, welcher von der Regierung die Bestätigung erhielt. Diese Gemeindeordnung, welche naturgemäß zahlreiche Anklänge an das frühere Landrecht und die frühere Allmendordnung enthält, betrifft die Stellung der Gemeindeversammlung, die Verwaltung, die Aufnahme von Bürgern, die Hinterlassen, die Benutzung der Gemeindegüter, der Allmend und der Waldungen. Als letzte Entwicklungsstufe des Landrechts von Saun lassen wir dieselbe hier folgen ²⁾ :

¹⁾ Registre des arrêtés, n° 58, fol. 83, (5 octobre 1840).

²⁾ Registre des arrêtés, n° 58, fol. 337—44, (12. August 1842).

I. Titel. Gemeindeversammlung.

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den männlichen und mündigen Gemeindern und Hausvätern, welche das Recht haben, die Gemeindevorthelle zu genießen.

2. Davon sind ausgeschlossen:

- a. die zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden sind.
- b. diejenigen, welche unter einer Leibhaftsfentenz stehen.
- c. die unzahlbaren Geldstager.
- d. die in ihren Rechten eingestellt sind.
- e. die von einem Armenseckel Unterstützung erhalten.
- f. desgleichen sind auf zwei Jahre ausgeschlossen, diejenigen, welche als Holzfrevler in den Gemeindewäldern überwiesen und als solche von dem Richter bestraft worden sind.

3. Die Gemeinde versammelt sich ordentlich drei Mal im Jahre im Gemeindehause zu Jaun, nämlich am ersten Montag Märzens, am 2. Mai und am 31. Christmonat. Diese ordentlichen Zusammenberufungen geschehen durch den Gemeindweibel vor der Kirche nach dem Hochamte, am vorhergehenden Sonntage, mit Anzeige des Gegenstandes. Die außerordentlichen Zusammenberufungen geschehen, laut Gesetz, durch den Gemeindweibel von Haus zu Haus.

4. Der Ammann beruft und präsidiert die Gemeindeversammlung. Ihre Pflichten und Befugnisse, so wie die Form der Berathung und Wahlen sind durch das Gesetz bestimmt.

5. Die Gegenstände, welche der Versammlung vorgelegt werden müssen sind :

- a. Die Ernennung der Mitglieder des Gemeinderats, des Seckelmeisters, des Armenvogtes, des Kirchmeyers und der drei Kapellenvögte.
- b. Die Bestimmung der Besoldungen des Gemeinderats und aller übrigen Angestellten der Gemeinde.
- c. Die Reglemente betreffend die Pflichten und Befugnisse jedes Angestellten.
- d. Die Aufnahme neuer Gemeindegbürger.

e. Die Autorisationsbegehren zu Ankäufen, Verkäufen und Tauschen von Liegenschaften, zu Kapitalien und Anlegungen, Geldleihen und Verunterpfändungen, zu Rechtsstreiten und endlich zu allen Konstruktionen (Bauten), welche die Summe von 40 Franken übersteigen.

6. Die Gemeindeversammlung läßt sich durch den Gemeinderat oder andere Angestellte über ihre Verwaltung schriftliche Rechnung ablegen und ernennt zu diesem Behuf an der gewöhnlichen Versammlung vom 31. Christmonat die zwei Kommissarien, welche jene Rechnungen untersuchen und darüber bis zum 2. März einen schriftlichen Bericht abfassen sollen.

7. Alle Rechnungen sollen nach den bestehenden Formen abgefaßt und nach erhaltener Genehmigung in ein besonderes Protokoll eingetragen und endlich dem Herrn Oberamtmanu zur Guttheißung vorgelegt werden. Die Rechnungen der Kirche, Kapellen und andern milden Stiftungen werden zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorgelegt, welcher der H. Pfarrer beizuwohnen berechtigt ist.

II. Titel. Gemeinderat.

8. Die Zahl der Mitglieder, die Organisation, Amtsdauer, die Pflichten und Befugnisse des Gemeindrats sind durch das Gesetz bestimmt, welches hiefür als Regel dienen soll.

9. Für den Fall, daß die Regie von Faun aufgelöst wird, steht es der Gemeinde frei, laut Vorschriften der §§ 55 und 86 des Gesetzes vom 20. Dezember 1831 ihre Gemeindgüter selbst zu verwalten, oder durch den Gemeinderat verwalten zu lassen. Das Gesetz bestimmt die daherigen Regeln.

III. Titel. Benützung der Gemeindgüter.

10. Um die Gemeindrechte und Vorteile zu genießen, muß man von jeder andern Person verteilt sein, und zu diesem Ende die dazu nöthigen Titel vorweisen, während dem größten Theile des Jahres in der Gemeinde und in einer abgesonderten Wohnung, die aus einem mit einem Ofen versehenen Zimmer und einer Küche bestehen soll, eigenes Feuer und Licht machen. Eine unverteilte Familie kann nur ein Gemeindrecht genießen. Das

Begehren eines Gemeindrechts soll bei der Versammlung vom 31. Dezember der Gemeinde vorgelegt werden.

11. Jede Wittve oder eine Tochter, welche die Vorschrift dieses Artikels erfüllt, wird ebenfalls die Gemeindevorteile benutzen können.

12. Die Söhne und Töchter können, so lange ihre Eltern noch leben, die Gemeindgüter nicht zu gleicher Zeit benutzen, bis sie das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

13. Die Scheurer der Gemeindgüter die kraft förmlicher Pachtverträge dieselben vertreten, können im Namen derselben Eigentümer die Gemeindgüter benutzen. Um aber als Scheurer angesehen zu werden, muß man wenigstens so viel verpachtetes Land haben, daß man wenigstens eine Kuh darauf während dem ganzen Jahre ernähren könne und die zum Landbau nötigen Gebäude besitzen.

IV. Titel. Aufnahme in das Bürgerrecht.

14. Derjenige, welcher als Bürger von Jaun angenommen wird, muß zu Gunsten der Gemeinde bezahlen :

a. In die Gemeindefasse	750 Franken.
b. Zu Gunsten der Schule	250 "
c. In den Armenseckel	250 "

1250 Franken.

Kein Kantonsfremder darf als Gemeinder von Jaun aufgenommen werden, bis er die Naturalisation erlangt haben wird.

15. Der Aufnahmepreis soll auf sicherem Unterpfand zu Gunsten jeder Kasse kapitalisiert werden. Für die Aufnahme der schon geborenen Kinder der Einkäufer, sowie für den Abzug zu Gunsten derjenigen, welche Bürgerstöchter geheirathet haben, soll das Gesetz vom 1. Juni 1811¹⁾ befolgt werden; jedoch soll auf den Anteilen der Armen kein Abzug stattfinden.

V. Titel. Hintersaßen.

16. Die Fremden, die sich in der Gemeinde niederlassen wollen, müssen zum Voraus die gehörigen durch das Gesetz bestimmten Schriften vorweisen und selbe dem Ammann zustellen.

¹⁾ Bulletin des lois VI, p. 258—61; Vgl. das Reglement vom 15. Juli 1775 und vom 12. November 1748.

17. Die auf eigene Rechnung niedergelassenen Kantonsfremden müssen bei ihrem Eintritte und sofort alle Jahre 5 Franken als Hintersäßgeld zum Voraus bezahlen.

18. Jeder Hintersäß ist zu allen öffentlichen Arbeiten und Auslagen verpflichtet, welche nicht ausschließlich auf die Besorgung der Allmendgüter Bezug haben.

19. Die Fremden die in Gemäßheit des § 13 als Scheurer die Stelle eines Gemeinders vertreten, sind vom Hintersäßgeld befreit, bezahlen aber für die Dauer ihres Pachtvertrags 8 Fr. als Eintrittsgeld. Die Verleiher sind für die Pächter in betreff der öffentlichen Abgaben, Lasten und Arbeiten gegen die Gemeinde verantwortlich.

VI. Titel. Benutzung der Allmend.

21. Der Gemeinderat wird jedes Jahr der Gemeindversammlung ein Reglement vorlegen, wie und auf welche Art die Allmenden sollen benutzt werden.

22. Dieses Reglement soll enthalten:

- a. Bestimmung der Allmenden, welche ausgeliehen werden.
- b. Bestimmung der Allmenden, welche von den Allmendgenossen sollen benutzt werden.
- c. Einteilung des Weidrechts für jeden Allmendgenossen.
- d. Verpflichtungen der öffentlichen Arbeiten für die Allmendgenossen.
- e. Die Ernennung der drei Allmendvögte, deren Pflichten und Befugnisse und die Rechnungsablegung derselben. Alle diejenigen, welche dieses Reglement übertreten, haben eine Buße von 4 Franken zu Gunsten der Armen zu entrichten.

VII. Titel. Benutzung der Waldungen.

23. Es wird jährlich aus den Gemeindewaldungen eine Holzverteilung unter denjenigen, welche zur Nutzung der Gemeinderechte berechtigt sind, loosweise gemacht werden.

24. Der Gemeinderat bestimmt die Quantität der vorzunehmenden Holzvertheilungen; die Loose werden durch den Ammann, den Gemeindschreiber und die drei Förster in der bestimmten Zeit

gemacht und so viel als möglich für jedes Drittel, aus welchen die Gemeinde besteht, in den nahe liegenden Waldungen bezeichnet und durch das Loos vertheilt.

25. Es ist von nun an allen Gemeindern verboten, in den Gemeindewaldungen, wie sie immer heißen mögen, unter welchem Vorwande es immer sein möge, Holz zu hauen. Die Übertreter werden von nun an als Holzfrevler laut Gesetz bestraft werden.

26. Die Gemeinde kann ohne Bewilligung des Staatsrats keine Holzverkäufe oder Abtretungen vornehmen, ausgenommen in außerordentlichen Fällen und an Arme und Bedürftige.

Die Wertbestimmung muß aber in den Rechnungen eingetragen werden. Alle Verkäufe sollen an öffentliche Steigerung gesetzt werden.

27. Der Gemeinderat bestellt die Förster, welche die Gemeindewälder besorgen und beaufsichtigen, die Übertreter ohne Rücksicht bei kompetenter Behörde anzeigen sollen; sie werden durch den Friedensrichter beeidigt. Sie beziehen eine Besoldung, welche je nach der Lage der Waldungen und ihrer Verrichtungen von der Gemeindeversammlung zu bestimmen ist. Gegeben zu Freyburg, den 12. August 1842.

Mit den obigen Ausführungen glauben wir die Darstellung des Landrechts und der Gemeindeordnung von Jaun abschließen zu können. Reste alter Überlieferungen klingen auch heute noch in den Gewohnheiten der Jauner durch, so z. B. bezüglich der Benützung der Gemeinweide. In Bezug auf letztere hat auch die Gemeindeordnung von 1842 den überlieferten Rechtsgewohnheiten ziemlich weiten Spielraum gelassen.

Die Landschaft Jaun, und dies sei zum Schluß bemerkt, kann, was originelle Rechtsentwicklung und bemerkenswerte Rechtselemente betrifft, in der Rechtsgeschichte Freiburgs einen Platz und eine Bedeutung beanspruchen, welche auch größeren Gebietsteilen nicht zukommt.